121. Eröffnet die Instellung eines abgekürzten Urteils (§ 496 Abs., § 26 BRBO. vom 9. September 1915) des Oberstandesgerichts die Nebisionss und die Borschuffrist?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juni 1922 i. S. J. u. Gen. (Bekl.) w. G. (Rl.). VI 612/21,

I. Landgericht Stolp. — II. Oberlandesgericht Stenin.

Das Reichsgericht hat obige Frage verneint aus folgenben Grunben:

Das Berufungsurteil ist in abgekürzter Form — ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe — am 10. August 1921 den Beklagten zugestellt, die Kevision am 8. September 1921 eingereicht und nach Berlängerung der Begründungsfrist um einen Monat am 15. November 1921 begründet, der Vorschuß jedoch in der von dem Vorssissenden bestimmten Frist nicht bezahlt worden.

Demnächst wurde am 8. Dezember 1921 das vollständige Urteil ben Beklagten zugestellt, die Revision mit Begründung am 14. Dezember 1921 eingereicht und auch der Vorschuß innerhalb der neu-

bestimmten Frist bezahlt.

Die Zulässigteit ber Nevision hängt bavon ab, ob die Zustellung des abgekürzten Urteils gültig war. War sie es, so müßte die Revision, weil der Nachweis über die Zustellung des Vorschusses nicht innerhalb der bestimmten Frist erbracht wurde, verworfen werden (§§ 554 Abs. 7, 554a, 555 JPO.). War die Zustellung unwirksam, so konnte sie weder die Nevisionsfrist noch die Vorschußfrist in Laufsehen. Die Versäumung der Zahlung des Vorschußfrist innerhalb der erstmals gesetzten Frist war dann unschädlich. Die Fristen würden erst mit der Zustellung des vollständigen Urteils begonnen haben, und die neue Vorschußfrist würde eingehalten sein.

Die Buftellung bes abgefürzten Urteils mar wirkungslos.

Buftellung ist die amtliche beurkundete Abergabe eines Schriftftuds, bamit ber Empfänger von dem Inhalt Renntnis erhält. Namentlich berfolgt die Auftellung einer Entscheibung, gegen die ein Rechtsmittel julaffig ift, biefen 3med. Sie will ben Empfanger in ben Stanb fegen, ju prufen, ob er ein Rechtsmittel ergreifen ober, wenn er ber obsiegende Teil ist, wie er sich gegen ein etwaiges Rechtsmittel bes Gegners wehren foll. Die Zivilprozegorbnung hat laut ber Motive au 8 477 (516) ben Beginn ber Frift jur Einlegung ber Berufung nicht, wie andere Gesetgebungen, auf ben Zeitpunkt ber Berkundung bes Urteils, sonbern auf ben ber Zustellung gelegt, weil die Parteien auch bei vollständiger mundlicher Mitteilung ber Entscheidungsgrunde burch ihre einmalige Anhörung nicht in die Lage gebracht wurden, ben Erfolg ber einzulegenden Rechtsmittel mit Sicherheit zu prufen. Hierzu bedürften sie ber Ginsicht bes vollständigen Urteils, beren Möglichkeit erst burch bie Zustellung gewährt werde (Hahn, Mater. 3. RBD., S. 353). Gegen ben Entwurf bes § 477 und bie Begrundung bazu hat fich bei ber Beratung bes Gefetes kein Wiberfpruch erhoben.

Nun hat freilich die Novelle vom 1. Juni 1909 für das amtsgerichtliche Versahren in § 496 Albs. 6 bestimmt, daß die Zustellung einer abgekürzten Aussertigung des Urteils den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichstehen solle, und die BRVD. zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (NGBI. S. 562) hat in § 26 diese Vorschrift für die Aussertigung landgerichtlicher Urteile für entsprechend anwendbar erflärt. Die Begründung zur Rovelle von 1909 bemerkt zu der Abänderung: allerdings sei die Partei nicht in der Lage, sich ohne Kenntnis der schristlichen Entscheidungsgründe über die Einlegung der Verufung schlüssig zu machen und diese zu rechtsertigen. Indessen werde sie sich, wenn ihr ein Urteil ohne Gründe zugestellt werde, stets ohne Schwierigkeit noch rechtzeitig eine Abschrift des vollständigen Urteils beschaffen können (Reichst.-Drucks. Nr. 537 S. 33).

Die Begründung von § 26 EntLBD. sagt lediglich, daß die Borschrift bes § 496 Abs. 6 auf die landgerichtlichen Urteile auszgebehnt werde, damit das Schreibwerk vermindert, namentlich die Kanzlei entlastet werde (KAnz. Ar. 215 vom 4. September 1915).

In ben neuen Borfdriften wird man nicht bie Ausprägung cines Rechtsfages, bag bie Buftellung eines abgefürzten Urteils allgemein ber bes vollständigen gleichstehe, erbliden burfen, sonbern eine aus bestimmten Zwedmäßigkeiterudsichten gelchaffene Ausnahme von ber Regel, bie gerabe als Ausnahme ber weiteren Ausbehnung burch bie Berichte nicht fahig ift. Es hatte bei Erlaß ber Entl. BD. nichts naber gelegen, als ben § 26 auch auf die Urteile ber Oberlandesgerichte zu erftreden. Dies ift aber nicht einmal für bie Urteile geschehen, gegen welche die Revision nicht julaffig ift. Der Umkehrschluß ift baber bier gestattet: bag, weil § 26 bie Urteile ber Oberlanbesgerichte nicht mit einbezogen bat, bie Buftellung abgefürzter oberlanbesgerichtlicher Urteile minbestens bie Revisionsfrift nicht eröffnen fann. Es ift auch, foviel bekannt, vor ber Enil. BD. fein erfolgreicher Versuch unternommen worben, ben § 496 Abs. 6 BBD. auf landgerichtliche Urteile auszubehnen und burch Buftellung abgefürzter landgerichtlicher Urteile bie Berufungsfrift in Lauf zu feben.

Gegen die Anwendung des § 26 auf eine Zustellung gemäß § 552 BPD. spricht neben dem Umstand, daß dem abgekürzten Urteil häusig nicht zu entnehmen ist, ob die Revision zulässig sei, ein nicht unbedeutsamer innerer Grund, der auf der besonderen Ordnung des Revisionsversahrens beruht. Für die Zeit und die Art der Begründung der Berufung sind keine Borschriften gegeben. Wohl aber sir die Begründung der Nevision. Der Kevisionskläger ums die

Revision begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt nur einen Monat und beginnt mit bem Ablauf ber Revisionsfrift, b. h. jur Begrundung sind nur zwei Monate feit ber Buftellung bes Urteils nachgelaffen. Rach bem Ablauf ber Begrunbungefrift ift bie Geltenbmadung neuer Revisionsgrunde nicht julaffig. Burbe bie Ruftellung bes abgekurgten Urteils bie Revisionsfrift eröffnen, fo ware ber unterlegene Empfänger, ber sich über ben Inhalt bes Urteils unterrichten und prufen will, ob bie Revision Aussicht bietet, barauf angewiesen, fich von bem Berichtsschreiber eine Abschrift erteilen ju laffen. Ift bie Berichtsschreiberei mit Schreibarbeit ftart belaftet. ober find ihre Schreibfrafte nicht bertaffig, fo konnte es, namentlich bei umfanglichen Urteilen, leicht bortommen, bag bie Begrunbungefrift jum forgfältigen Studium bes Urteils, jum Schriftwechsel zwischen bem Anwalt beim Revisionsgericht mit ber Bartei und ihrem borinstanglichen Prozegbevollmächtigten sowie zur Fertigung ber Begrundung nicht ausreicht. 3mar tann bie Begrunbungsfrift auf Untrag berlangert werben, und gegen ihren Ablauf findet die Wiebereinsehung in ben borigen Stand ftatt. Allein bie Berlangerung bangt gang von bem Ermeffen bes Borfigenben ab, und bie Biebereinsetzung ift ein wenig sicherer Rechtsbehelf, ber verjagen kann, wenn etwa bas Revisionsgericht ber Meinung ist, daß die Partei sich um die Erlangung ber Urteilsabichrift nicht genügend bemuht hat. Bei abgefürzter Buftellung ift mithin die Gefahr nicht ausgefchloffen, baß bie Revision an ber Berfaumung ber Begrundungsfrift ober baran scheitert, bag bie Begrunbung, weil zu ihrer grundlichen Bearbeitung bie Beit fehlte, Berfahrensmangel nicht gerügt bat.

Danach ist hier die Vorschußfrist erst durch die Zustellung des vollständigen Urteils in Lauf gesetzt worden; die Förmlickeiten der Revision sind daher beobachtet. Soweit das Urteil des Senats Bb. 85 S. 17 von der vorstehenden Entscheidung abweichen sollte, wird es

nicht aufrechterhalten (vgl. RG3. Bb. 101 S. 252). . . .